

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Herborn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und des § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Herborn vom 09.03.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 08.03.2018 für die Friedhöfe der Stadt Herborn folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Herborn vom 09.03.2018 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag **54,00 €**
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne pro Monat **54,00 €**
 - c) Benutzung des Sezierraums für rituelle Waschungen bis 3 Stunden **54,00 €**
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird eine Gebühr von **84,00 €**

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

erhoben:

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 7. Lebensjahr

| | |
|---|-----------------|
| in einer Reihengrabstätte | 666,00 € |
| in einer Rasenreihengrabstätte | 666,00 € |
| in einer Reihenkaufgrabstätte | 666,00 € |
| in einer Familiengrabstätte | 666,00 € |
| in einer Grabstätte in bevorzugter Lage | 666,00 € |
| auf dem Feld für anonyme Erdbestattungen | 666,00 € |
| Kaufgrabstätten auf dem Feld für muslimische Bestattungen | 666,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

| | |
|--|-----------------|
| in einer Reihengrabstätte | 444,00 € |
| in einer Rasenreihengrabstätte | 444,00 € |
| in einer Reihenkaufgrabstätte | 444,00 € |
| in einer Familiengrabstätte | 444,00 € |
| in einer Grabstätte in bevorzugter Lage | 444,00 € |
| auf dem Feld für anonyme Erdbestattungen | 444,00 € |
| in einer Kaufgrabstätten auf dem Feld für muslimische Bestattungen | 444,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-----------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 258,00 € |
| b) in einer Urnenkaufgrabstätte (je Urne) | 258,00 € |
| c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 258,00 € |
| d) in Urnenwänden für das Öffnen, Einstellen und Schließen der Urnenkammer | 72,00 € |
| e) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte | 258,00 € |
| f) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 258,00 € |
| g) in einer Urnenrasengrabstätte | 258,00 € |
- (3) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von **120,00 €**.

§ 7

Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen, die gemäß § 13 der Friedhofsordnung von städtischen Arbeitern nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand erhoben.
- (2) Für die Umbettung einer Aschenurne aus der Urnenwand werden **130,00 €** erhoben.
- (3) Für die Wiederbestattung auf einem Friedhof im Stadtgebiet Herborn gelten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Bestattungsgebühren.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Reihengrabstätten
- | | |
|---|-----------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 7. Lebensjahres | 708,00 € |
|---|-----------------|

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

| | | |
|-----|---|-------------------|
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres | 516,00 € |
| | c) Rasenreihengrabstätte | 1.134,00 € |
| | d) anonyme Grabstätte | 1.170,00 € |
| (2) | Urnenreihengrabstätten | |
| | a) Urnenreihengrabstätte | 378,00 € |
| | b) anonymes Urnenfeld | 192,00 € |
| | c) Urnengemeinschaftsanlage | 228,00 € |
| | d) Urnenrasenreihengrabstätte | 198,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Kaufgrabstätten, Urnenkaufgrabstätten, Urnennischen sowie weiterer Grabarten

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Kaufgrabstätte nach der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungsdauer und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Für Reihenkaufgräber, pro Stelle | 1.164,00 € |
| b) | Für Familiengrabstätten, pro Stelle | 2.436,00 € |
| c) | Für Grabstätten in bevorzugter Lage, pro Stelle | 4.032,00 € |
| d) | Für Urnenkaufgrabstätten (2 Urnen) | 528,00 € |
| e) | Für Urnenkaufgrabstätten (3 bis 6 Urnen) | 780,00 € |
| f) | Für eine Nische in der Urnenwand (bis zu 2 Urnen) | 876,00 € |
| g) | Kaufgrabstätten auf dem Feld für muslimische Bestattungen, pro Stelle | 1.164,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Kaufgrabstätte, einer Urnenkaufgrabstätte und einer Urnennische sind gemäß der Friedhofsordnung 1/20, 1/30 bzw. 1/40 pro Jahr und für jede Grabstelle von der zur Zeit gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen.

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen) durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 40 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------------|
| (1) bei Grabstätten für Erdbestattungen pro Stelle | |
| a) Reihengrab bzw. Reihenkaufgrab | 198,00 € |
| b) Familiengrabstätte | 444,00 € |
| c) Grabstätte in bevorzugter Lage | 948,00 € |
| d) Rasenreihengrab | 36,00 € |
| e) Kaufgrabstätten auf dem Feld für muslimische Bestattungen | 198,00 € |
| (2) bei Urnengrabstätten (Urnereien- und Urnenkaufgrabstätten) | |
| a) bis 2 Urnen | 96,00 € |
| b) 3 bis 6 Urnen | 180,00 € |
| c) aus der Urnennische | 48,00 € |
| d) Urnenrasenreihengrab | 36,00 € |
| e) Urnengemeinschaftsanlage | 36,00 € |

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.07.2012 belegt wurde, werden nach Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte die in Abs. 1 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein

Satzung über das Erheben von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig **20,00 €**

2) für die Dauer von 1 Jahr **50,00 €**

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) **20,00 €**

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 38 der Friedhofsordnung) **50,00 €**

d) Ausstellen von Bescheinigungen und sonstigen Erlaubnissen **10,00 €**

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Herborn veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Herborn veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 09.03.2018

Der Magistrat

Hans Benner
Bürgermeister